

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**  
 Zl. 10.009/340-4/1994

1010 Wien, den 29. Feb. 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

XIX. GP.-NR  
 225 /AB  
 1995 -02- 15

Zu

180 10

**B E A N T W O R T U N G**

der Anfrage des Abgeordneten Kier und Partner/innen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend geplanter Nicht-Weiterführung von integrativen Maßnahmen des Vereins ISOP, Graz;

Nr.180/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Dem Koalitionsübereinkommen folgend habe ich mit der Verordnung (BGBI.Nr. 944/94) die Bundeshöchstzahl für die Beschäftigung von Ausländern auf ein Ausmaß von 8 % bzw. 262.000 Personen zurückgeführt. Diese Reduzierung trägt dem Umstand Rechnung, daß angesichts einer Arbeitslosenquote von 4,4 % eine Ausweitung des ausländischen Arbeitskräftepotentials durch Neuzugänge nicht mehr verantwortet werden kann.

Diese Reduzierung bedeutet u.a., daß nur mehr jene Ausländer in Österreich beschäftigt werden können, die bereits auf dem österreichischen Arbeitsmarkt integriert sind.

- 2 -

Diese Änderung in der rechtlichen Ausgangssituation auf Basis des AuslBG muß notwendig auch eine Änderung der Förderungspraxis des Arbeitsmarktservice für Ausländer nach sich ziehen. Es entspricht sicherlich nicht dem Grundgedanken aktiver Arbeitsmarktpolitik, solche Personen durch Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern, die gar keine Berechtigung zur Beschäftigung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt aufgrund der Rechtslage erlangen können. Es ist daher auch nicht zweckmäßig, Ausländern Kursmaßnahmen anzubieten, wenn sie nach Absolvierung dieser Maßnahme keine Beschäftigungsbe- willigung erhalten können.

Das ändert nichts daran, daß Ausländern, die die Möglichkeit einer legalen Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt haben, nach wie vor Bildungs- und Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz angeboten werden, soferne deren Integration auf dem Arbeitsmarkt dadurch erleichtert erscheint.

Das Arbeitsmarktservice hat den gesetzlichen Auftrag, auch durch Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik Personen mit Vermittlungseinschränkungen (gleichgültig ob Inländer oder Ausländer) in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Diesem Ziel wird das Arbeitsmarktservice auch in Zukunft nachkommen und im Sinne eines effizienten und effektiven Mitteleinsatzes benachteiligte Personengruppen fördern.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

- 3 -

Frage 1: Wie kommt das AMS zu der Annahme, daß es an förderbaren Ausländern mangle?

Antwort:

Wie einleitend dargelegt wurde, ist der Kreis jener Personen nicht österreichischer Staatsbürgerschaft, die für eine Förderung im Sinne der bisher veranstalteten Migranten/innenkurse in Frage kommen, beschränkt. In den Gesprächen mit den Vertreter/innen des Arbeitsmarktservice und dem Verein ISOP wurde immer darauf hingewiesen.

Frage 2: Da alle Vereine und Institutionen in der Steiermark, die mit oben beschriebener Zielgruppe arbeiten, eine große Nachfrage nach den bis jetzt durchgeführten Kursen bestätigen, wie kommt es, daß dem AMS Steiermark nur 12 Interessenten bekannt sind?

Antwort:

Die Vereine und Institutionen in der Steiermark, die mit ausländischen Menschen arbeiten, haben natürlich ein Interesse daran, möglichst viele Ausländer/innen mit Hilfe von Integrationsmaßnahmen Hilfestellung und den Einstieg ins legale Erwerbsleben zu ermöglichen. Das AMS Steiermark muß sich zum ersten an die budgetären Möglichkeiten halten und zum zweiten, wie bereits ausgeführt, an den rechtlichen Voraussetzungen des Arbeitsmarktservicegesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes orientieren.

Zum Zeitpunkt des Kurseinstieges in den Migranten/innenkurs zeigte es sich, daß es außerordentlich schwierig war, Personen zu requirieren, die die Voraussetzungen nach den genannten Gesetzen hatten und Interesse an einer Teilnahme zeigten. Für die Regionale Geschäftsstelle Graz und die angrenzenden Regionalen Geschäftsstellen war es sehr schwierig, eine für die Durch-

führung des Kurses ausreichende Teilnehmeranzahl, die diesen Voraussetzungen entsprach, zu finden. Mit Hilfe von Informationstagen wurde versucht, unter großzügiger Anwendung der bestehenden Richtlinien Interessenten einzuladen. Beim ersten Informationstag für mögliche Kursinteressenten meldeten sich unter 22 eingeladenen Personen nur sechs Teilnehmer, so daß man eine Mindestteilnehmerzahl für einen Kursstart erreichte.

Daß es mehr Ausländer/innen gibt, die ein Interesse an einer solchen Maßnahme haben, kann noch kein Grund sein, einen derartigen Kurs durchzuführen. Das Arbeitsmarktservice muß darüber hinaus auch die rechtlichen und budgetären Rahmenbedingungen berücksichtigen und daher eine entsprechende, notwendigerweise reduzierte Auswahl unter den Interessenten treffen. Dadurch kann der Eindruck entstehen, daß das Angebot an entsprechenden Förderungen wesentlich geringer ist als die Nachfrage.

Frage 3: Wie sowohl von Mitarbeitern der AMS Landesgeschäftsstelle, als auch von Mitarbeitern anderer Institutionen intern bestätigt wird, besteht sehr wohl eine große Nachfrage. Allerdings wolle die Amtsleitung eine Weiterführung verhindern, da das nunmehr begrenzte Budget auftragsgemäß ausgegeben werden müsse. Nicht mehr förderbar sind daher nach der Hausverfügung 3/94 des ArbA Graz DLU (Deckung des Lebensunterhaltes) bzw Beitragskosten für Ausländer. Aufgrund welcher Verordnung wurde diese Hausverfügung erlassen?

Antwort:

Das Interesse von Ausländer/innen an Integrationsmaßnahmen ist, wie bereits ausgeführt, unbestritten. Ebenso unbestritten ist die Notwendigkeit sparsamsten Umganges mit öffentlichen Mitteln. Dem hat auch die Regionale Geschäftsstelle Graz entsprochen und aufgrund der angespannten Budgetsituation einen Förderstop für neue Förde-

- 5 -

rungen im Jahr 1994 erlassen. Bereits zugesagte Maßnahmen waren davon nicht betroffen.

Dies betraf den gesamten Schulungsbereich der Geschäftsstelle Graz und **nicht alleine** die Maßnahmen für Ausländer/innen. Zur formalen Seite weise ich darauf hin, daß Dispositionen im Förderbereich in der aus meinem Verwaltungsbereich ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Körperschaft Arbeitsmarktservice seit 1.Juli 1995 zwar unter meiner Aufsicht, aber autonom erfolgen und keiner Verordnung bedürfen.

Auch der zur Zeit laufende Migranten/innenkurs wurde aufgrund einer Zusage trotz der Problematik, kaum ausreichend Teilnehmer im Sinne der Vorgaben zu finden, noch einmal in dieser Form durchgeführt. Die von der Geschäftsstelle Graz getroffenen Zusagen betrafen auch Ausländer/innen, denen im übrigen Schulungsbereich, d.h der gesamten Aus- und Weiterbildungsdebatte, die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme in Aussicht gestellt wurde. Zum Teil wurde das vorhandene Restbudget bei bereits getätigten Zusagen zulasten anderer Ansätze für eine Qualifizierung von Ausländern umgeschichtet.

**Frage 4: Wie sieht der Auftrag für das AMS Steiermark im Detail aus?**

Antwort:

Ein Auftrag im eigentlichen Sinn kann an das Arbeitsmarktservice Steiermark seit dem 1.Juli 1995 im Einzelfall nicht mehr erteilt werden. Das Arbeitsmarktservice Steiermark ist aber verpflichtet, im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen das Ausländerbeschäftigungsgesetz und im Besonderen die einleitend zitierte Verordnung zur Bundeshöchstzahl zu vollziehen. Ausländischen Staatsangehörigen, die eine legale Beschäftigung in Österreich auf-

- 6 -

nehmen können, steht **wie bisher das gesamte Schulungs- und Förderungsprogramm des Arbeitsmarktservice zur Verfügung.**

**Frage 5:** Im Rahmen welcher Projekte sollen nun Kriegsflüchtlinge in den Arbeitsmarkt integriert werden?

Antwort:

Die Regionale Geschäftsstelle Graz wird auch im Jahr 1995 Vorsorge dafür treffen, daß bosnische Flüchtlinge für den Fall integriert werden können, das sich für diese auf dem österreichischen Arbeitsmarkt eine legale Beschäftigungsmöglichkeit ergibt.

In diesem Zusammenhang kann ich Ihnen mitteilen, daß mein Ressort eine Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz vorbereitet. Nach meinen Vorstellungen sollte es möglich sein, für einzelne Personengruppen im Verordnungswege im begrenzten Umfang Ausnahmen von der Höchstzahlenverordnung zuzulassen. Sollte der Gesetzgeber diesen meinen Vorstellungen zustimmen, wäre es möglich, mit Verordnung auch für bosnische Flüchtlinge die Voraussetzung zu schaffen, daß sie trotz Erreichung der Bundeshöchstzahl in den österreichischen Arbeitsmarkt integriert werden können.

**Frage 6:** Im Rahmen welcher Projekte sollen arbeitslose, nicht eingebürgerte Ausländer Integrationshilfe in Anspruch nehmen, um ihrer Arbeitslosigkeit entgegenwirken zu können?

Antwort:

Inwieweit dies unter den gegenwärtigen Umständen möglich ist, ergibt sich aus der Antwort auf die Frage 3.

- 7 -

Frage 7: Da der legale Zugang zum Arbeitsmarkt und damit zu allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Förderungen für viele Migranten/innen aufgrund fehlender integrativer Maßnahmen - wie sie ISOP jedoch anbieten kann - nicht offen steht, wie sollen diese Menschen ihrer im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit immer drohenden Abschiebung entgegenwirken können?

Antwort:

Wie ich bereits in der Antwort zur Frage 5 ausgeführt habe, soll im Zuge einer Novellierung zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, wenn es nach meinen Vorstellungen geht, die Möglichkeit geschaffen werden, einzelnen Personengruppen den Zugang zum Arbeitsmarkt trotz Erreichung der Bundeshöchstzahl zu ermöglichen. Für diesen Fall können auch Integrationsmaßnahmen, wie sie ISOP und andere Einrichtungen, die mit dem AMS zusammenarbeiten, bosnischen Flüchtlingen sinnvoll angeboten werden.

Der Bundesminister:

